

Wintersemester 2022 / 2023

Strafrechtliche Fallbesprechungen

Fall 1 (28.10.2022)

Der Strafgefangene Tom (T) war aus der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel entwichen. Um den ihn verfolgenden Justizwachtmeistern zu entkommen, fasste T den Entschluss, sich eines Pkw zu bemächtigen, der vor einer Straßenkreuzung wegen roten Ampellichtes hält. Vor der Ampel hatte sich eine Schlange von sieben Fahrzeugen gebildet. Am Ende der Schlange stand die Olivia (O) mit ihrem Pkw. Sie hatte während der Rot-Phase der Ampel den Motor ihres Pkw ausgeschaltet. T riss die Fahrertür des Pkw der O auf, zog den Zündschlüssel aus dem Zündschloss und forderte die O auf, ihm das Fahrzeug zu überlassen. O verhielt sich zögerlich. Daraufhin öffnete T das Schloss des Sicherheitsgurtes der O, packte diese am Handgelenk und zog sie aus dem Fahrzeug. Dann setzte sich T auf den Fahrersitz, startete den Wagen und fuhr damit weg.

Als sich T des Fahrzeugs bemächtigte, stellte er sich vor, er werde den Wagen nach erfolgreicher Flucht irgendwo stehen zu lassen. Dabei hielt er es für möglich, dass es vom Zufall abhängen würde, ob der Wagen gefunden wird und O ihn ohne wesentliche Wertminderung wieder zurückhält. Dass O den Pkw nicht zurückverlangen würde, nahm er billigend in Kauf.

Auf seiner Fluchtfahrt durchfuhr T gegen 19.30 Uhr auf einer 3 m breiten Gemeindestraße einen Weiler unter geringfügiger Überschreitung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Durch Unaufmerksamkeit geriet T auf die linke Fahrbahnseite und bemerkte trotz ordnungsgemäßer Beleuchtung des Pkw und der Tageszeit entsprechend klarer Sichtverhältnisse ein ihm entgegenkommendes, ebenfalls ordnungsgemäß beleuchtetes Mofa so spät, dass er auch durch Abbremsen einen Frontalzusammenstoß nicht vermeiden konnte. Die Mofafahrerin, die fünfzehnjährige Schülerin Sandra (S), prallte zunächst gegen die Windschutzscheibe und das Autodach des Pkw und wurde von dort einige Meter seitlich über einen Zaun auf eine Wiese geschleudert. Dorthin geriet infolge des Zusammenstoßes auch ihr Mofa. T brachte den Pkw nach etwa 40m zum Stehen, ging zunächst ein kurzes Stück in Richtung der Unfallstelle zurück, kehrte dann jedoch sogleich wieder um und fuhr mit dem durch den Zusammenstoß stark beschädigten Pkw weg. In einer Entfernung von 6 km stellte T den Pkw auf einem Feld ab.

S wurde von einem Anwohner, der ihre Schmerzensschreie vernommen hatte, gefunden. Sie hatte Prellungen, Platzwunden und einen Bruch des rechten Oberschenkels erlitten. Die Verletzungen sind nach ärztlicher Versorgung folgenlos ausgeheilt.

Als T sich nach dem Unfall in den Pkw setzte und wegfuhrt, hielt er es für möglich, dass S lebensgefährlich verletzt ist und ohne ärztliche Hilfe sterben werde. Ihm war bewußt, dass er der S Erste Hilfe leisten und einen Arzt rufen und dadurch den seiner Vorstellung nach drohenden Todeserfolg abwenden könnte. Da er aber befürchtete, dass er als Verursacher des Unfalls sowie wegen der vorherigen Entwendung des der O gehörenden Pkw strafrechtlich verfolgt würde und er sich dem entziehen wollte, entschied er sich, der S nicht zu helfen, sondern wegzufahren. Den Tod der S nahm er billigend in Kauf.

Wie hat sich T strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB BT.